

1

2

3

4

5

# **Finanzordnung des Pétanqueverband Ost e.V.**

6

7

8

9

Beschlossen auf dem 10. Verbandstag am 03. Februar 2013

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Haushaltsplan.....	3
§ 2 Verbandskasse.....	4
§ 3 Schatzmeister/Schatzmeisterin.....	4
§ 4 Buchführung.....	4
§ 5 Verträge.....	4
§ 6 Sitzungen der Organe.....	5
§ 7 Prüfungswesen.....	5
§ 8 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 9 Meldegebühren und Startgelder für den Sportbetrieb .....	5
§ 10 Weitere Gebühren .....	6
§ 11 Ordnungsstrafen.....	6
§ 12 Kostenerstattung .....	7
§ 13 Reisekostenzuschuss für Spieler.....	7
§ 14 Reisekostenzuschuss für Schiedsrichter .....	8
§ 15 Reisekostenzuschuss für Beauftragte und Funktionäre.....	8
§ 16 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen .....	8
§ 17 Honorar für Einsätze als Trainer/Trainerin .....	8
§ 18 Weitere Finanz- und Kassenfragen .....	9
§ 19 Inkrafttreten .....	9

## 11 § 1 Haushaltsplan

12 § 1 (1) Grundlage für alle Finanzgeschäfte des Pétanqueverbandes Ost (PV Ost) ist der durch den  
13 Verbandstag genehmigte Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.

14 § 1 (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15 § 1 (3) Der Vorschlag für den Haushalt (Haushaltsentwurf) ist durch den Vorstand zu erstellen und  
16 muss alle vorhersehbaren Positionen für das Geschäftsjahr enthalten.

17 § 1 (4) Haushaltsentwurf und Haushalt müssen dem Grundsatz der sparsamen Verwendung der  
18 Mittel entsprechen und zudem die Vorgaben der Satzung des PV Ost und der Finanzordnung des  
19 Verbandes berücksichtigen.

20 § 1 (5) Der Haushaltsentwurf für das Geschäftsjahr muss insbesondere enthalten:

- 21 • die Etatpositionen für das jeweilige Jahr
- 22 • die entsprechenden Zahlen für das laufende Jahr
- 23 • die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zum Jahresende
- 24 • das derzeitige Vermögen des Verbandes

25 § 1 (6) Der Haushaltsentwurf ist den Mitgliedern bis zum 1. Dezember des Vorjahres schriftlich zu  
26 übermitteln.

27 § 1 (7) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen, das  
28 heißt, es dürfen keine Kompensationen vorgenommen werden.

29 § 1 (8) Die im Vorjahr in einzelnen Positionen des Haushalts nicht verbrauchten Mittel dürfen nicht  
30 auf das folgende Geschäftsjahr übertragen werden. Diese Mittel werden dem Gesamthaushalt  
31 zugeführt und anhand des neuen Haushalts eingesetzt.

32 § 1 (9) Solange zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein genehmigter Haushalt vorliegt, ist der  
33 Vorstand berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Finanzgeschäfte unter strikter Beachtung der  
34 in der Satzung und der Finanzordnung festgelegten Grundsätze zu tätigen.

35 § 1 (10) Sollten im Verlauf eines Geschäftsjahres die Haushaltseinnahmen aufgrund von Ausfällen  
36 nicht realisiert werden, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die Gesamtausgaben  
37 entsprechend zu kürzen. Über die erforderlichen Kürzungen entscheidet der Vorstand und informiert  
38 die Mitglieder umgehend.

39 § 1 (11) Der Haushalt gilt als eingehalten, wenn die Ausgaben in einem Etatposten nicht mehr als  
40 10% überschritten wurden und das Gesamtvolumen des Haushalts nicht überschritten wurde. Der  
41 Vorstand kann auf Beschluss freie Mittel eines Etatpostens zur Deckung eines anderen Etatpostens  
42 nutzen.

43 § 1 (12) Zur Absicherung finanzieller Verbindlichkeiten und finanzieller Risiken, sowie zur Planung  
44 längerfristiger Projekte kann der Vorstand Rücklagen bilden. Diese Rücklagen sind im Haushaltsplan  
45 gesondert auszuweisen.

## 46 § 2 Verbandskasse

47 § 2 (1) Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle des Verbandes.

48 § 2 (2) Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über Bankkonten des  
49 Verbandes abzuwickeln.

50 § 2 (3) Die Verfügungsberechtigung über die Verbandskonten wird vom Vorstand festgelegt. Sie kann  
51 jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

## 52 § 3 Schatzmeister/Schatzmeisterin

53 § 3 (1) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller  
54 finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

55 § 3 (2) Er/Sie überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und ist befugt, Entscheidungen über die  
56 finanzielle Planung der von den Organen veranstalteten Spiele, Turniere, Lehrgänge usw.  
57 Anordnungen unter Wahrung der vom Vorstand festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Er /  
58 Sie hat den Vorstand rechtzeitig und unaufgefordert zu informieren, wenn eine Etatposition zur  
59 Neige geht.

60 § 3 (3) Ihm/Ihr obliegt es, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und ggf. richtig zustellen.

61 § 3 (4) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (z.B. Verbandsabgaben) nicht, oder nicht  
62 rechtzeitig nachkommen, hat der Schatzmeister/die Schatzmeisterin nach erneuter erfolgloser  
63 Zahlungsaufforderung dem Vorstand bzw. bei Ordnungsgebühren der verhängenden Stelle zu  
64 melden.

65 § 3 (5) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen  
66 Kassenbericht zu erstellen. Dieser muss den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Verbandstag in  
67 schriftlicher Form vorliegen, spätestens aber bis zum 31.01. des Jahres.

## 68 § 4 Buchführung

69 § 4 (1) Alle Geschäftsvorgänge sind zu erfassen; über jeden Geschäftsvorfall muss ein  
70 ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.

71 § 4 (2) Jede Rechnung ist vor ihrer Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu  
72 prüfen.

73 § 4 (3) Die Aufzeichnung der Geschäftsvorgänge hat nach den allgemeinen Grundsätzen der  
74 Buchhaltung, des Finanzwesens, den Anforderungen des Finanzamtes und des Vereinsrechts zu  
75 erfolgen. Demnach ist ein durch die Finanzbehörden anerkanntes Buchhaltungsprogramm zu  
76 verwenden.

77 § 4 (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt so zu untergliedern, dass aus der Untergliederung die  
78 einzelnen Etatposten ersichtlich sind. Die Geschäftsvorgänge werden laufend erfasst und werden in  
79 einer Gewinn- und Verlustrechnung zusammengeführt.

## 80 § 5 Verträge

81 § 5 (1) Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem

82 Vorstand vorbehalten. Dies muss im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben erfolgen und dem  
83 genehmigten Haushalt entsprechen.

#### 84 **§ 6 Sitzungen der Organe**

85 § 6 (1) Die Organe berufen Sitzungen nach Erfordernis selbst ein. Der Vorstand ist über die  
86 Geschäftsstelle rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu unterrichten.

87 § 6 (2) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Vorstandes  
88 einzuholen.

89 § 6 (3) Sitzungen der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel  
90 durchgeführt werden oder mit Genehmigung des Vorstandes gemäß Absatz 2.

#### 91 **§ 7 Prüfungswesen**

92 § 7 (1) Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfer/die Kassenprüferinnen die Kasse  
93 des Verbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfbericht zu erstellen. Sie  
94 haben festzustellen, ob der Jahresetat eingehalten worden ist, die Belege vollzählig, sowie  
95 rechnerisch und sachlich richtig sind.

96 § 7 (2) Zur Durchführung der Prüfung ist den Kassenprüfern/den Kassenprüferinnen jederzeit Einblick  
97 in die Kassenunterlagen und sämtliche Belege zu gewähren.

98 § 7 (3) Der Bericht der Kassenprüfer ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem  
99 Verbandstag schriftlich zuzustellen.

#### 100 **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

101 § 8 (1) Gemäß § 9 (1) 6. der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, die vom Verbandstag  
102 festgelegten Verbandsabgaben fristgerecht zu entrichten.

103 § 8 (2) Es gelten folgende Beitragssätze:

104 a) je Vereinsmitglied **9,00 €**

105 b) je minderjährigem Vereinsmitglied **1,00 €**

#### 106 **§ 9 Meldegebühren und Startgelder für den Sportbetrieb**

107 § 9 (1) Die Meldegebühren und die Startgelder für den Sportbetrieb werden vom Sportausschuss  
108 festgelegt.

109 § 9 (2) Sie sind den Vereinen rechtzeitig zum jeweiligen Anlass mitzuteilen.

110 § 9 (3) Zur Zeit gelten folgende Meldegebühren und Startgelder:

111 a) Startgeld Landes-Meisterschaften, je Spielerin/Spieler **5,00 €**

112 b) Meldegebühr Landes-Liga und Regionalligen, je Mannschaft **20,00 €**

113 c) Jugendliche sind von den Gebühren befreit.

## 114 § 10 Weitere Gebühren

115 § 10 (1) Weitere Gebühren werden vom Verbandstag festgelegt.

116 § 10 (2) Laut Beschluss des Verbandstags vom 20.12.2003 gelten folgende weitere Gebühren:

117 a) Aufnahmegebühr für neue Vereine/Abteilungen **10,00 €**

118 b) Ausstellung einer ersten Lizenz (auch bei Vereinswechsel) **18,00 €**

119 c) jährliche Verlängerung der Lizenz **18,00 €**

120 d) Ausstellung einer Ersatzlizenz (bei Verlust) **10,00 €**

121 e) Ausstellung einer Tages-Ersatz-Lizenz **10,00 €**

122 (Diese Gebühr verbleibt beim ausrichtenden Verein.)

123 f) Minderjährige zahlen für alle Lizenzen (auch Tagesersatzlizenz) immer **5,00 €**

124 f) Mahngebühr - zweite Mahnung **2,50 €**

## 125 § 11 Ordnungsstrafen

126 § 11 (1) Gegen Mitglieder und Verbandsangehörige, die ihren Verpflichtungen zu einer  
127 ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaktivitäten nicht nachkommen, sind durch  
128 die jeweiligen Verantwortlichen Ordnungsstrafen zu verhängen.

129 §11 (2) Ordnungswidrigkeiten unterscheiden sich in Verbandsangelegenheiten und sportliche  
130 Vergehen.

131 a) Die Höhe der Ordnungsstrafen von Verbandsangelegenheiten regelt die  
132 Finanzordnung, sie wird vom Verbandstag festgesetzt. Für die Erhebung und  
133 Durchsetzung zu verhängender Maßnahmen ist der Vorstand zuständig.  
134 Außergewöhnlichen Pflichtverletzungen sind vom Vorstand zu behandeln und dem  
135 nächsten Verbandstag vorzulegen.

136 b) Bei Ordnungswidrigkeiten im Sportbetrieb ist der Sportausschuss berechtigt,  
137 angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen.

138 ▪ Sportliche Ordnungswidrigkeiten sind vom Veranstalter eines Turnieres (der  
139 Jury) bzw. von einem offiziellen Schiedsrichter schriftlich an den  
140 Sportausschuss zu übermitteln.

141 ▪ Dieser ist angehalten, eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen.

142 ▪ Die Entscheidung des Falles ist vom Sportausschuss zu protokollieren, dem  
143 Vorstand und den betreffenden Verein zu melden und zu veröffentlichen.

144 § 11 (3) Arten von Ordnungsstrafen bei sportlichen Vergehen:

145 a) Bei Nichtantritt (einer Mannschaft) zu einem Ligaspiel legt der Sportausschuss ein  
146 Bußgeld fest, von bis zu **150,00 €**

- 147  
148
- Der Sportausschuss ist angehalten, die Gründe des Wegbleibens zu untersuchen, bevor etwaige Ordnungsstrafen verhängt werden.
- 149  
150
- Für die Entscheidung ist ein Statement des betroffenen Vereines einzuholen sowie die zu diesem Zeitpunkt aktuelle sportliche Situation zu analysieren.
- 151  
152  
153
- Grundsätzlich wird unterschieden zwischen „höherer Gewalt“ und „fehlerhaftem Verhalten“. Im Fall von „höherer Gewalt“ darf das Bußgeld 40% der möglichen Höchststrafe nicht übersteigen.
- 154  
155  
156  
157
- Das Bußgeld ist von dem Verein zu entrichten, für den die Ligamannschaft startet. Handelt es sich um eine Spielgemeinschaft, wird das Bußgeld entsprechend der Anzahl der jeweiligen Lizenzspieler auf die beteiligten Vereine aufgeteilt.
- 158
- b) Aussetzung der Lizenz
- 159  
160
- Bei entsprechend angezeigten Ordnungswidrigkeiten kann die Lizenz eines Spielers für eine gewisse Zeit gesperrt werden.
- 161
- Die maximale Sperrfrist beträgt zwei Jahre.
- 162  
163
- In dieser Zeit darf der Spieler nicht an den Turnieren des PV Ost, des DPV und des F.I.P.J.P. teilnehmen.
- 164
- c) Entzug der Lizenz
- 165  
166  
167
- Bei wiederholter Zuwiderhandlung oder besonders schweren Vergehen (wie etwa Tötlichkeiten oder schwerer Betrug), kann dem Spieler die Lizenz entzogen werden.
- 168  
169
- Der Spieler ist damit nicht mehr berechtigt über einen Verein des PV Ost eine Lizenz zu beziehen.
- 170
- Ein Lizenzentzug wird dem DPV gemeldet.
- 171  
172  
173  
174
- § 11 (4) Ordnungsstrafen sind dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin anzuzeigen und von diesem/von dieser den Mitgliedern in Rechnung zu stellen. Gegen die festgesetzten Ordnungsstrafen ist der Einspruch beim Vorstand und letztinstanzlich beim nächsten Verbandstag möglich.

## 175 § 12 Kostenerstattung

- 176 § 12 (1) Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf  
177 Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden  
178 Regelungen (§§ 13 - 15).

## 179 § 13 Reisekostenzuschuss für Spieler

- 180 § 13 (1) Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften und dem Länderpokal erhalten einen  
181 Reisekostenzuschuss von (ab einer Entfernung von):

- 182 a) bis 200 km **15,00 €**

183	b)	201 bis 500 km	<b>25,00 €</b>
184	c)	über 500 km	<b>35,00 €</b>
185		(Die km-Angabe versteht sich als Hin- und Rückfahrt)	

186 § 13 (2) Die Erstattung der Reisekosten- und Aufwandspauschale erfolgt auf Antragstellung unter  
 187 der Nutzung des Spesenformulars (Anlage 1 der FinO). Der Antrag auf Erstattung hat zeitnah zu  
 188 erfolgen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Anspruch  
 189 entstand.

## 190 **§ 14 Reisekostenzuschuss für Schiedsrichter**

191 § 14 (1) Für Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichterin bei ganztägigen Veranstaltungen des  
 192 Landesverbandes wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt in Höhe von **30,00 €**.

193 § 14 (2) Die Aufwandsentschädigung kann nur von Schiedsrichtern in Anspruch genommen werden,  
 194 die (a) nicht am Spielbetrieb teilnehmen und (b) vom Schiedsrichterwart für den Spieltag eingesetzt  
 195 wurden.

196 § 14 (3) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz  
 197 entstehenden Kosten abgegolten.

198 § 14 (4) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes sind aufgefordert, die  
 199 eingesetzten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten  
 200 unentgeltlich zu verpflegen.

## 201 **§15 Reisekostenzuschuss für Beauftragte und Funktionäre**

202 § 15 (1) Personen die im Auftrag des PV Ost unterwegs sind erhalten eine Reisekostenpauschale  
 203 entsprechend dem § 13(1) der FO.

204 § 15 (2) Beauftragte, die an Maßnahmen des DPV teilnehmen, erhalten eine Reisekostenpauschale  
 205 gemäß § 13 (1) der FO, sofern die Reisekosten nicht vom DPV übernommen werden.

## 206 **§ 16 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen**

207 § 16 (1) Allgemeine Geschäftskosten (Telefon, Porto, Kopien, Büro- und Verbrauchsmaterial, u.ä.m.)  
 208 werden bei Vorlage entsprechender Belege erstattet.

209 § 16 (2) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportkleidung u.ä.m.) im Wert von mehr  
 210 als 50,00 € bedürfen vorab der Genehmigung durch den Vorstand und sind vom Schatzmeister in  
 211 einem Inventarverzeichnis aufzuführen.

## 212 **§ 17 Honorar für Einsätze als Trainer/Trainerin**

213 § 17 (1) Für Einsätze als Trainer/Trainerin bei Veranstaltungen des Landesverbandes wird ein  
 214 Honorar in Höhe von 10,00 € je Unterrichtseinheit à 45 Minuten gezahlt.

215 § 17 (2) Mit diesem Honorar sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten  
 216 (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten) mit Ausnahme der Fahrtkosten, die gem. § 14 erstattet  
 217 werden, abgegolten.



218 § 17 (3) Die Ausrichter von Veranstaltungen des Landesverbandes sind aufgefordert, die  
219 eingesetzten Trainerinnen und Trainer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten unentgeltlich zu  
220 verpflegen.

221 **§ 18 Weitere Finanz- und Kassenfragen**

222 § 18 (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in der vorstehenden Finanzordnung nicht im  
223 Einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

224 **§ 19 Inkrafttreten**

225 § 19 (1) Die Finanzordnung tritt unmittelbar nach Beschluss durch den Verbandstag in Kraft.